

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

12.03.2024

Geschäftszeichen:

I 66-1.72.4-15/23

Nummer:

Z-72.4-45

Geltungsdauer

vom: **12. März 2024**

bis: **12. März 2029**

Antragsteller:

Gefinex GmbH

Jakobsdorfer Straße 1

16928 Pritzwalk

Gegenstand dieses Bescheides:

Querschnittsabdichtung mit der Abdichtungsbahn "Gefibar®"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst vier Seiten und drei Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Planung, Bemessung und Ausführung von einer Querschnittsabdichtung mit der Abdichtungsbahn "Gefibar®".

(2) Die Abdichtungsbahn "Gefibar®" ist eine Kunststoff-Mauersperrbahn mit den in der Leistungserklärung nach EN 14909 erklärten Leistungen gemäß Anlage 1, die aus folgenden Schichten besteht:

- Oberseite: Kaschierung auf Polypropylen Basis in blau oder grau;
- Polyethylen-Folie mit einer effektiven Dicke von 0,2 mm;
- Unterseite: Kaschierung auf Polypropylen Basis in blau oder grau.

(3) Die Abdichtungsbahn "Gefibar®" weist folgende Abmessungen auf:

- Gesamtdicke [mm]: 0,5
- Breite [mm]: 115 bis 1200
- Länge [m]: 30 oder 50

(4) Die Abdichtungsbahn "Gefibar®" kann als Querschnittsabdichtung ohne Querkraftübertragung (MSB-nQ) in oder unter Wänden gegen aufsteigende Feuchtigkeit entsprechend der in DIN 18533-1 definierten Wassereinwirkungsklasse W4-E eingebaut werden. Die Querschnittsabdichtung weist die Eigenschaften gemäß Anlage 2 auf.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Allgemeines

Das Mauerwerk ist unter Beachtung der Technischen Baubestimmungen zu planen, zu bemessen und auszuführen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

2.2 Planung und Bemessung

(1) Die Querschnittsabdichtung ist in Anlehnung an DIN 18533-1 und DIN 18533-2 zu planen und zu bemessen, soweit in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist.

(2) Es dürfen keine horizontalen Kräfte auf die Mauersperrbahn übertragen werden.

(3) Die Breite der Bahn ist so zu wählen, dass auf beiden Seiten der aufgemauerten Wand keine Feuchtebrücken entstehen können.

2.3 Ausführung

(1) Die Ausführung erfolgt in Anlehnung an DIN 18533-2, soweit in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Verarbeitung/Ausführung ist gemäß Verarbeitungsanleitung des Herstellers unter Berücksichtigung der Sicherheitsmaßnahmen und nur durch entsprechend geschultes Personal durchzuführen.

(3) Die Mauersperrbahn darf nur einlagig lose im Mörtelbett verlegt oder unter Verwendung mineralischer Fliesenkleber nach EN 12004 unmittelbar auf der Steinlage (Vollstein) verklebt werden.

(4) Bei Verlegung im Mörtelbett sind die Auflagerflächen für die Bahnen mit dem jeweils verwendeten Mauermörtel so dick abzugleichen, dass ebene Oberflächen ohne für die Bahn schädliche Rauigkeiten oder Grate entstehen.

(5) Bei vollflächiger Verklebung der Bahn auf der Steinlage (Vollstein) muss dieser druckfest, eben, frei von Nestern, Graten und frei von für die Bahn schädlichen Verunreinigungen sein. Andernfalls ist ein Ausgleich vorzunehmen. Die Verträglichkeit des Klebers mit der Kunststoff-Mauersperrbahn muss gewährleistet sein.

(6) Einzelne Bahnabschnitte müssen eine durchgehende Abdichtungslage bilden.

(7) Die Nahtfügung einzelner Bahnen erfolgt mit einer mindestens 200 mm losen Überlappung.

(8) Vor dem weiteren Schichtaufbau, ist an der Kunststoffmauersperrbahn eine gründliche Sichtprüfung durchzuführen. Ggf. vorhandene Schäden sind gemäß Herstellerempfehlung zu beseitigen. Die Herstellung des Mörtelbettes für den Einbau weiterer Schichten hat unmittelbar nach der Freigabe zu erfolgen.

2.4 Übereinstimmungserklärung der Ausführung

(1) Von der ausführenden Firma ist zur Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß § 16a Abs. 5, i. V. mit § 21 Abs. 2 MBO¹ abzugeben.

(2) Die Übereinstimmungserklärung der ausführenden Firma ist gemäß Anlage 3 anzufertigen.

(3) Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur Aufnahme in die Bauakte auszuhändigen und dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzuzeigen.

Normenverzeichnis

EN 14909:2012	Abdichtungsbahnen – Kunststoff- und Elastomer-Mauersperrbahnen – Definitionen und Eigenschaften (in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14909:2012-07)
DIN 18533-1:2017-07	Abdichtung von erdberührten Bauteilen – Teil 1: Anforderungen, Planungs- und Ausführungsgrundsätze
DIN 18533-2:2017-07	Abdichtung von erdberührten Bauteilen – Teil 2: Abdichtung mit bahnenförmigen Abdichtungsstoffen
EN 12004: 2007+A1:2012	Mörtel und Klebstoffe für Fliesen und Platten – Anforderungen, Konformitätsbewertung, Klassifizierung und Bezeichnung (in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12004:2014-02)

Jürgen Banzer
Referatsleiter (kommiss.)

Beglaubigt
Hannoun

¹ Musterbauordnung - MBO - Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 22./23.09.2022

Wesentliche Eigenschaften nach EN 14909		Prüfmethode	Einheit	Leistung
Sichtbare Mängel		DIN EN 1850-2	-	bestanden (keine sichtbaren Mängel)
Maße und Abweichungen	Länge	DIN EN 1848-2	m	30 (± 1,0) 50 (± 1,5)
	Breite		mm	115 bis 1200 (± 10)
	Geradheit		-	bestanden (≤ 75 mm/10 m)
Gesamtdicke		DIN EN 1849-2	mm	≥ 0,5
Flächenbezogene Masse			g/m ²	270 (+ 30 / - 0)
Wasserdichtheit		DIN EN 1928 (Verfahren A; 2 kPa)	-	bestanden (wasserdicht bei 2 kPa)
Widerstand gegen Stoßbelastung		DIN EN 12691 (Verfahren A)	mm	≥ 300
		DIN EN 12691 (Verfahren B)	mm	≥ 300
Dauerhaftigkeit	Gegenüber Alterung/ Abbau	DIN EN 1296 (70°C, 12 Wochen); DIN EN 1928 (Verfahren A; 2 kPa)	-	bestanden (wasserdicht bei 2 kPa)
	Gegenüber Alkali	DIN EN 1847 (Ca(OH) ₂ , 28 Tage); DIN EN 1928 (Verfahren A; 2 kPa)	-	bestanden (wasserdicht bei 2 kPa)
Widerstand gegen Falzen bei tiefen Temperaturen		DIN EN 495-5	°C	≤ - 30
Weiterreißwiderstand (Nagelschaft)	Längst	DIN EN 12310-1	N	80 (± 20)
	Quer			100 (± 20)
Wasserdampfdurchlässigkeit (s _D)		DIN EN 1931	m	150 (± 30)
Widerstand gegen statische Belastung		DIN EN 12730 (Verfahren B)	kg	≥ 20
Brandverhalten		DIN EN 13501-1	-	Klasse E
Querschnittsabdichtung mit der Abdichtungsbahn "Gefibar®" Gefinex GmbH				Anlage 1
Produktbeschreibung der Abdichtungsbahn Wesentliche Eigenschaften				

Eigenschaften der Bauart / Querschnittabdichtung	Prüfmethode	Einheit	Leistung
Wasserdichtheit der Bahn gegen Wasser in flüssiger Phase	DIN EN 1928 (Verfahren B; 200 kPa; 24 h)	-	bestanden (wasserdicht bei 200 kPa)
Verträglichkeit mit Bitumen (falls erforderlich)	DIN EN 1548 (70 °C; 28 Tage); DIN EN 1928 (Verfahren A; 2 kPa; 24 h)	-	bestanden (wasserdicht bei 2 kPa)

Querschnittsabdichtung mit der Abdichtungsbahn "Gefibar®"
 Gefinex GmbH

Eigenschaften der Bauart

Anlage 2

Lfd. Nr.	Übereinstimmungserklärung/ Bestätigung der ausführenden Firma	Verwendete Abdichtung: Abdichtungsbahn " Gefibar® " nach der allgemeinen Bauartgenehmigung (aBG) Nr. Z-72.4-45	
1	Projekt:		
2	Anwendungsbereich:		
3	Inhaber der aBG: Gefinex GmbH Jakobsdorfer Straße 1 16928 Pritzwalk		
4	Ausführende Firma: Bauzeit:		
		ja	nein
5	Das Fachpersonal der ausführenden Firma wurde vom Inhaber der aBG über den sachgerechten Einbau des Abdichtungsprodukts unterrichtet.		
6	Die Anforderungen an die Planung und Ausführung sowie die Anwendungsbestimmungen für das Abdichtungsprodukt gemäß der o. g. aBG wurden überprüft und sind eingehalten.		
7	Es wurden folgende Prüfungen und Kontrollen vor während und nach dem Einbau vorgenommen.	Vor: Während: Nach:	
8	Bemerkungen/Feststellungen:		
9	Hiermit wird erklärt, dass das Bauprodukt entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-72.4-45 vom eingebaut wurde.		
	Datum	Unterschrift und Stempel der ausführenden Firma	
Querschnittsabdichtung mit der Abdichtungsbahn "Gefibar®" Gefinex GmbH		Anlage 3	
Muster-Übereinstimmungserklärung			